



Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Notariatskammer

Die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Notariatskammer erlässt hiermit, gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 3. Oktober 2019, LGBl Nr. 2019.306 nachfolgende Honorarrichtlinien:

Anwendungsbereich

Art. 1

Die Liechtensteinische Notariatskammer betrachtet die nachstehenden Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze (im Folgenden Honorarrichtlinien genannt) als angemessene Entlohnung im Sinne des Art. 21 Abs. 3 des Notariatsgesetzes (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl-Nr. 2019.306.

Art. 2

Die Honorarrichtlinien finden Anwendung auf Leistungen eines Notars, soweit die Entlohnung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, oder wenn die Anwendung der Honorarrichtlinien vereinbart wurde.

Das Recht der freien Vereinbarung der Entlohnung des Notars gemäss Art. 21 Abs. 2 NotarG wird durch diese Honorarrichtlinie nicht berührt.

Allgemeines

Art. 3

- 1) Das Honorar wird mangels anderslautender Vereinbarung primär nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Tätigkeit bezieht, ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen.
- 2) Als Wert des Gegenstandes ist bei Rechtsgeschäften mit ungleichwertigen Leistungen die höherwertigere Leistung für die Bemessung zu veranschlagen.
- 3) Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der Zeitpunkt der Errichtung oder der Beglaubigung massgeblich.
- 4) Bei Rechtsgeschäften in ausländischer Währung und bei börsenkotierten Wertpapieren ist der Verkaufskurs am Börsenschluss Vortag des Tages der Errichtung massgeblich.
- 5) Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte beurkundet, kann das Honorar für jedes Rechtsgeschäft berechnet werden.
- 6) Art. 5, 10, 11 und 17 RATG sowie §§ 3 und 4 der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in der am 23. November 2020 geltenden Fassung sind für die Bewertung des Gegenstandes sinngemäss anwendbar.



- 7) Diese Honorarrichtlinien betreffen die Leistungen des Notars nach dem NotarG. Die Errichtung der Urkunde selbst richtet sich nach den Bestimmungen des RATG, der RATV und der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und kann separat in Rechnung gestellt werden.

Zeitaufwand

Art. 4

- 1) Kann das Honorar nicht nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, liegen sonstige berücksichtigungswürdige Gründe oder eine entsprechende Vereinbarung vor, kann nach dem Zeitaufwand der entsprechenden Tätigkeit bemessen werden.
- 2) Ein Zeithonorar von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 pro Stunde gilt als angemessen. Als allgemeiner Richtwert gilt ein Stundensatz von CHF 450.00.
- 3) Beim Zeithonorar zählen angefangene Einheiten à 10 Minuten. Es zählt der Zeitaufwand am Fall selbst, insbesondere keine Archivierung oder Abrechnung des Honorars (siehe jedoch Art. 13). Sekretariatsarbeiten sind im Honorar für den Notar enthalten und können nicht separat verrechnet werden.

Erhöhung des Honorars

Art. 5

Das Honorar darf sowohl bei Berechnung nach Gegenstandswert (§ 3) als auch nach Zeitaufwand (§ 4) angemessen erhöht werden,

- 1) soweit die zweckentsprechende Tätigkeit des Notars nach Art und Umfang der Bemühung, nach Schwierigkeit der Tätigkeit, der übernommenen Verantwortung oder dem Zeitaufwand den üblichen Rahmen bei einem Geschäft dieser Art deutlich übersteigt;
- 2) wenn die Beurkundung in einer Fremdsprache oder nach ausländischem Recht vorzunehmen ist;
- 3) wenn die Tätigkeiten vom Notar ausserhalb der Geschäftszeiten vorzunehmen sind.
- 4) wenn mehr als zwei Parteien am Beurkundungs- oder Beglaubigungsvorgang beteiligt sind.
- 5) In Fällen nach Abs. 2 und 3 kann das Honorar um 20%, nach Abs. 4 je zusätzliche Partei um 5% bis maximal 50% erhöht werden. Abs. 1 kann vom Notar nur in Anspruch genommen werden, wenn er die Honorarschuldner auf den ungewöhnlichen Umfang und damit ein erhöhtes Honorar ab Kenntnis der entsprechenden Umstände hinwies.



Herabsetzung des Honorars

Art. 6

Das Honorar kann sowohl bei Berechnung nach Gegenstandswert (§ 3) als auch nach Zeitaufwand (§ 4) angemessen herabgesetzt werden,

- 1) wenn die notarielle Tätigkeit nicht zum Abschluss gelangt;
- 2) wenn die Urkundsperson im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat;
- 3) soweit die zweckentsprechende Tätigkeit nach Art und Umfang der Bemühung, nach Schwierigkeit der Tätigkeit, der übernommenen Verantwortung oder dem Zeitaufwand den üblichen Rahmen bei einem Geschäft dieser Art deutlich unterschreitet.

Ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten

Art. 7

Bei Vornahme von notariellen Geschäften ausserhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Notars befindet, gebühren ausser der Entlohnung für die Vornahme des Geschäfts folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Notars befindet, mehr als 25 Kilometer entfernt ist:

- 1) als Reisekosten
 - a) die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel gemäss dem für Geschäftsreisen üblichen Standard;
 - b) die Kosten der Benützung eines Motorfahrzeugs, bei Benützung eines eigenen Motorfahrzeugs ein übliches Kilometergeld;
- 2) als Übernachtungskosten, wenn eine Übernachtung ausserhalb des Wohnortes des Notars notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag.
- 3) als Entschädigung für Zeitversäumnis, die eine halbe Stunde übersteigt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Weg zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort ausser der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von CHF 150.00. Die Fahrzeit im Inland ist nicht einzuberechnen.

Auslagen und Mehrwertsteuern

Art. 8

- 1) Die Auslagen für Reisespesen, Porti, Material, Stempel- und Postgebühren sowie andere Auslagen sind vom Honorar nicht umfasst und gesondert zu vergüten. Der Ersatz notwendiger Auslagen kann pauschal mit 3% des Honorars berechnet werden.



- 2) Die Mehrwertsteuer und etwaige ausserhalb Liechtensteins anfallenden Steuern- und Gebühren sind nicht vom Honorar umfasst und sind gesondert zu vergüten bzw. zu ersetzen.

Zahlungspflicht

Art. 9

Zur Entrichtung des Honorars sind alle Personen verpflichtet, die dem Notar die Tätigkeit aufgetragen haben oder Teilnehmer am Rechtsgeschäft waren, das mit ihrem Einverständnis notariell errichtet, beurkundet oder beglaubigt wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

Fälligkeit und Vorschuss

Art. 10

Der Notar kann die Zahlung des Honorars unmittelbar nach beendeter Tätigkeit verlangen.

Die Tätigkeit des Notars kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

Zurückbehaltungsrecht

Art. 11

Urkunden, Ausfertigungen, Abschriften, Beurkundungen und die vom Notar verfassten Privaturkunden können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Honorare und Auslagen bezahlt oder angemessen sichergestellt sind.

Verzeichnung des Honorars

Art. 12

Der Notar hat für die Aufstellung des Honorars oder die Verfassung der Honorarnote an die Parteien keinen Anspruch auf Entlohnung.

Archivierung

Art. 13

Der Notar hat für die Archivierung nach Art. 36 keinen zusätzlichen Honoraranspruch. Wird eine längere Dauer vereinbart, kann ein Honorarzuschlag zum Honorar von 5% pro angefangenem Jahrzehnt verlangt werden.



Tarife

Honorar

Art. 14

- 1) Das Honorar für Beurkundungen und Beglaubigungen richtet sich nach der im Anhang angegebenen Tabelle.
- 2) Richtet sich das Honorar nach dem Wert des Gegenstandes oder dem statutarischen Kapital und kann dieser Wert wegen unklaren Bewertungsregeln oder unklarer Sachlage nur schwer, mit hoher Unsicherheit oder im unangemessenen Aufwand ermittelt werden und verrechnet der Notar nicht mehr als fünf Stunden so kann der Notar statt dessen auf Basis eines Zeithonorars von CHF 450.00 pro Stunde abrechnen.

Liechtensteinische Notariatskammer

23. November 2020



ANHANG

Honorartabellen gemäss Art 14 Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Notariatskammer vom 23.11.2020

Das Honorar richtet sich nach den untenstehenden Ansätzen mit Minimal- und Maximalansätzen. Als Bemessungsgrundlage gilt der untenstehende Ansatz, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt. Die Beträge sind in CHF angegeben.

I. Beurkundungen

1. Versammlungsbeschlüsse gem. Art 37 NotarG

Bemessungsgrundlage	Ansatz pro Stunde	Min.	Max.
Statutarisches Kapital	0.1 ‰	450.00	1'000.00

2. Tatsachenbeurkundung gem. Art 38 NotarG

Bemessungsgrundlage	Ansatz	Min.	Max.
Wert des Gegenstands	1 ‰	400.00	20'000.00

3. Urkunden nach ausländischem Recht gem. Art 39 NotarG

Bemessungsgrundlage	Ansatz	Min.	Max.
Wert des Gegenstands	1 ‰	400.00	50'000.00

4. Eidesleistung gem. Art 40 Abs 1 und 2 NotarG

Bemessungsgrundlage	Ansatz pro Stunde
Zeitaufwand	450.00

5. Eidliche Einvernahme von Zeugen gem. Art 40 Abs 3 NotarG

Bemessungsgrundlage	Ansatz pro Stunde
Zeitaufwand	450.00

6. Statuten oder Statutenänderung einer Verbandsperson

Bemessungsgrundlage	Ansatz	Min.	Max.
Statutarisches Kapital	0.5 ‰	600.00	20'000.00



7. Fusionsplan gem. Art 531a Abs 3 PGR

Bemessungsgrundlage	Ansatz	Min.	Max.
Statutarisches Kapital nach Fusion	1.00 ‰	5'000.00	25'000.00

8. Gründung Verbandsperson¹

Bemessungsgrundlage	Ansatz pro Stunde	Min.	Max.
Statutarisches Kapital	0.1 ‰	450.00	1'000.00

9. Sonstige Rechtsgeschäfte

Bemessungsgrundlage	Ansatz pro Stunde	Min.	Max.
Statutarisches Kapital	0.1 ‰	450.00	1'000.00

II. Beglaubigungen

1. Unterschriftsbeglaubigungen gem. Art 42 NotarG

Pro Unterschrift	80.00
------------------	-------

2. Beglaubigte Kopie gem. Art 43 NotarG

Erste Seite	50.00
pro Folgeseite	2.00

3. Abschriften gem. Art 44 NotarG

Pro Seite	150.00
-----------	--------

4. Auszüge gem. Art 45 NotarG

Pro Seite	250.00
-----------	--------

5. Übersetzungen gem. Art 46 NotarG

Prüfung durch den Notar selbst	pro Stunde 450.00
Prüfung mittels beigezogenen Übersetzers	erste Seite 150.00, je Folgeseite 50.00

6. Datumsbeglaubigung gem. Art 47 NotarG

Pro Dokument	50.00
--------------	-------

7. Anmeldung bei den öffentlichen Registern des Amts für Justiz

Pro Anmeldung	500.00
---------------	--------

¹ Ziffer 6 und 8 können nebeneinander anfallen.



III. Alternativer Zeittarif

Lässt sich der Wert des Gegenstands schwer oder nicht bestimmen und verrechnet der Notar nicht mehr als fünf Stunden, kann er auf Basis eines Zeittarifs von CHF 450.00 pro Stunde abrechnen.

IV. Zuschläge

	Gegenstand	Zuschlag zum Honorar
1.	Beurkundung fremdsprachiger Urkunden	
	Englisch	5%
	Andere Sprachen	10%
2.	Beurkundung unter Beiziehung eines Sachverständigen (wie Art 31 NotarG)	10%
3.	Verlängerung der Archivierung pro begonnene Dekade	5%
4.	Zusätzliche Urkundenausfertigung bei Beurkundung (mehr als eine pro Partei)	CHF 30.00
5.	Exekutionsfähige Urkunde gem. Art 41 NotarG	1‰ des Wertes des Gegenstands min. 450.00 / max. 10'000.00
6.	Aufgrund Mandantenwunsch notwendige Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen nach Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz oder an Werktagen zwischen 19:00 und 07:00	10% min. 450.00 / max. 2'000.00

V. Urkundenerrichtung

1. Die Urkundenerrichtung richtet sich nach analog nach dem RATG, der RATV und Honorarrichtlinien der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, auch wenn der Notar nicht gleichzeitig Rechtsanwalt ist.
2. Hat der Notar auch die Urkunde errichtet und separat nach RATG, RATV und Honorarrichtlinien der RAK abgerechnet, ist von folgenden Positionen ein Abschlag vorzunehmen wobei der Mindestansatz durch den Abschlag nicht unterschritten werden kann.

	Gegenstand	Abschlag vom Honorar
1.	Urkunden nach ausländischem Recht gem. Art 39 NotarG	20%
2.	Eidesleistung gem. Art 40 Abs 1 und Abs 2 NotarG	20%
3.	Statuten oder Statutenänderung einer Verbandsperson	20%
4.	Fusionsplan nach Art 351a Abs 3 PGR	30%
5.	Gründung Verbandsperson	20%